S 14 RJ 359/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 359/98 A
Datum	28.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 424/00
Datum	28.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â□¦1949 geborene KlÃ¤gerin ist StaatsangehÃ¶rige der Republik Kroatien. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sie sowohl in ihrer Heimat â□□ vom 15.12.1976 bis 16.03.1995 â□□ als auch in der Bundesrepublik Deutschland â□□ vom 22.01.1969 bis 10.12.1976 â□□ zurÃ¼ckgelegt.

Die KlÃ¤gerin gibt an, keinen Beruf erlernt zu haben und in der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r die hier bei der Fa. T â□¦ Fernseh und Rundfunk GmbH (Fa. T â□¦) ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als Montiererin 15 Tage angelernt worden zu sein. Die Fa. T â□¦ Sendertechnik GmbH, Rechtsnachfolgerin der Arbeitgeberfirma der

KlÃ¤gerin, besitzt aus dem fraglichen Zeitraum keine Personalunterlagen mehr und kann keine AuskÃ¼nfte Ã¼ber das ArbeitsverhÃ¤ltnis mehr erteilen.

Seit 17.03.1995 bezieht die KlÃ¤gerin in ihrer Heimat Invalidenrente der I. Kategorie.

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vom 17.03.1995 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.10.1997 und Widerspruchsbescheid vom 03.02.1998 ab; letzterer wurde der KlÃ¤gerin in ihrer Heimat zugestellt. Die KlÃ¤gerin sei nach den im Verwaltungsverfahren zu ihrem Gesundheitszustand und beruflichen LeistungsvermÃ¶gen sowie zu ihrem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch (SGB VI) und damit erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte umfangreichen medizinischen Unterlagen aus der Heimat der KlÃ¤gerin, einem im Auftrag des kroatischen VersicherungstrÃ¤gers in Zagreb erstatteten Rentengutachten vom 08.08. 1995 und â im wesentlichen â dem Gutachten des Internisten/Sozialmedizin Dr.St â¦ vom 30.09.1997, das auf einer dreitÃ¤gigen stationÃ¤ren Untersuchung der KlÃ¤gerin in der Ãrztliche Gutachterstelle Regensburg beruhte und u.a. ein nervenÃ¤rztliches Zusatzgutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.M â¦ vom 25.09.1997 mitverwertete.

Dr.S â¦ hatte bei der KlÃ¤gerin folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt: 1. Neurotisch-depressive Entwicklung. 2. Labiler arterieller Bluthochdruck ohne AusgleichsstÃ¶rungen des Kreislaufs. 3. WirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei Aufbraucherscheinungen ohne wesentliche Funktionsminderung; Sprunggelenksbeschwerden rechts bei in ausreichend guter Stellung verheilter KnÃ¶chelfraktur rechts 1994.

Die KlÃ¤gerin war von Dr.S â¦ fÃ¼r fÃ¤hig erachtet worden, leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten, wobei Akkordarbeit, Nachtschichtarbeit, hÃ¤ufiges BÃ¼cken sowie dauerndes Gehen oder Stehen zu vermeiden sei.

Am 10.03.1998 erhob die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut mit dem Begehren, die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zu verpflichten. Sie leide an einem labilen Bluthochdruck, an WirbelsÃ¤ulenbeschwerden, an den Folgen einer KnÃ¶chelfraktur rechts 1994 sowie Sprunggelenksbeschwerden, vor allem jedoch an einer schweren psychischen Erkrankung, derentwegen sie 1994, 1995 und erst kÃ¼rzlich im Dezember 1997 behandelt worden sei.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und holte von der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.St â¦ Ã¼ber Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ein aufgrund persÃ¶nlicher Untersuchung

erstattetes medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein (vom 12.01.1999).

Folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen wurden bei der KlÃ¤gerin hierbei festgestellt:
1. Leichtgradige chronische depressive StÃ¶rung.
2. MigrÃ¤ne.
3. Chronisches WirbelsÃ¤ulen-Schmerz-Syndrom ohne Nervenwurzelbeteiligung.

Die KlÃ¤gerin werde fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, leichte bis gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig zu verrichten; hierbei seien der KlÃ¤gerin schweres Heben oder Tragen ebensowenig zumutbar wie Arbeiten unter besonderer psychischer Belastung oder Ã¼berdurchschnittlichem Stress (wie insbesodere Akkordarbeit oder Nachtschichtarbeit). BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen. FÃ¼r ihren zuletzt in ihrer Heimat ausgeÃ¼bten Beruf als BÃ¼roangestellte sei die KlÃ¤gerin ebenso noch einsetzbar wie fÃ¼r die in Deutschland ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Montiererin. Zur Beurteilung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin seien keine weiteren fachÃ¤rztlichen Begutachtungen erforderlich.

Nachdem das SG den Beteiligten einen entsprechenden Hinweis erteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, wies es die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2000 ab. Es fÃ¼hrte aus, die KlÃ¤gerin sei nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. Sie kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten. Ob ihr die in Deutschland ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als Montiererin nicht mehr zumutbar sei, kÃ¶nne dahinstehen, da die KlÃ¤gerin nach dem festgestellten Berufsbild hÃ¶chstens als angelernte Arbeiterin des unteren Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu beurteilen und somit auf praktisch alle â□□ auch ungelernte â□□ BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei die KlÃ¤gerin nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Am 02.08.2000 ging die Berufung der KlÃ¤gerin gegen diesen ihr am 10.07.2000 in ihrer Heimat zugestellten Gerichtsbescheid beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, die bei ihr vorliegenden Erkrankungen seien im Gerichtsbescheid zwar richtig aufgefÃ¼hrt, aber falsch bewertet worden; insbesondere liege bei ihr nicht nur eine leichte depressive StÃ¶rung vor, sondern vielmehr eine schwerwiegende neurotische StÃ¶rung, die mit Neuroleptika behandelt werde. Sie beantrage eine diesbezÃ¼gliche erneute Begutachtung in einem namhaften Krankenhaus.

Der Senat zog die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Klageakten des SG Landshut bei und versuchte erfolglos, eine Auskunft von der Fa. T â□¦ Ã¼ber den Inhalt der BerufstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu erhalten. Sodann wies der Senat die Beteiligten darauf hin, daÃ□ er den Rechtsstreit ohne weitere SachaufklÃ¤rung fÃ¼r

entscheidungsreif halte.

Die KlÃ¤gerin Ã¼bersandte hierauf eine Ã¤rztliche Bescheinigung des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.M.M â¦ vom 10.11.2000 und eine Ã¤rztliche Bescheinigung der Praxis fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.A.M â¦ vom 15.11.2000.

Die nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 28.06.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aufgrund ihres Antrags vom 17.03.1995 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28.06.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 28.06.2000 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit hat. Der Senat folgt diesbezÃ¼glich in vollem Umfang den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids und sieht daher gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren:

Der Vortrag der KlÃ¤gerin in ihrer Berufungsschrift vom 24.07.2000, die bei ihr vorliegenden Erkrankungen seien im Gerichtsbescheid zwar richtig aufgefÃ¼hrt, aber falsch bewertet worden, insbesondere liege bei ihr nicht nur eine leichte depressive StÃ¶rung vor, sondern vielmehr eine schwerwiegende neurotische StÃ¶rung, die mit Neuroleptika behandelt werde, und sie beantrage daher eine diesbezÃ¼gliche erneute Begutachtung in einem namhaften Krankenhaus, konnte den Senat nicht veranlassen, in eine zusÃ¤tzliche medizinische Beweisaufnahme einzutreten. Die KlÃ¤gerin ist im Verwaltungs- und erstinstanzlichen Verfahren auf der Grundlage umfangreichster Vorbefunde nervenÃ¤rztlich eingehend begutachtet worden. Der Senat schlieÃt sich insbesondere dem Gutachten von Frau Dr.St â¦, an, dessen Aussagen schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend sind. Durch Frau Dr.St â¦ sind im Ã¼brigen die im Verwaltungsverfahren erholten Gutachten von Dr.S â¦ und Dr.M â¦ in ihren wesentlichen Ergebnissen bestÃ¤tigt worden.

Die von der KlÃ¤gerin vorgelegte Ã¤rztliche Bescheinigung des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.M.M â¦ vom 10.11.2000 und die Ã¤rztliche Bescheinigung der Praxis fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.A.M â¦ Milos vom 15.11.2000 ergeben keine neuen Gesichtspunkte. Der Nervenarzt bestÃ¤tigt nÃ¤mlich, daÃ sich im klinischen Erscheinungsbild seit mehreren Jahren nichts geÃ¤ndert hat. Hieraus ergibt sich, daÃ das Ergebnis der Begutachtung durch Frau Dr.St â¦ immer noch aktuell ist. Die Auffassung des Allgemeinmediziners, die KlÃ¤gerin besitze keinen Rest von ArbeitsfÃ¤higkeit mehr, ist von minderem Beweiswert, da diese Meinung im wesentlichen auf den psychischen Befund gestÃ¼tzt wird, fÃ¼r dessen Beurteilung die entgegenstehende Beurteilung der FachÃ¤rztin Frau Dr.St â¦ maÃgebend ist.

Im Hinblick auf den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast ist die KlÃ¤gerin zu ihren Lasten als unglernte Arbeiterin und nicht als angelernte Arbeiterin des unteren Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des BSG zu beurteilen, nachdem die Fa. T â¦ keinerlei Aussagen Ã¼ber die BerufstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin mehr machen kann. Die KlÃ¤gerin ist damit auf alle BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts uneingeschrÃ¤nkt verweisbar.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 28.06.2000 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024